



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

05. Mai 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2017
der Gemeinde Ahlsdorf**

Az.: 14.51.15
Datum: 04.05.2022
Prüferin: Frau Karbe

1 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017	5
5.1	Ergebnisrechnung.....	6
5.2	Finanzrechnung	6
5.3	Haushaltsausgleich und Rücklage	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	7
5.4.1	Bilanzaktiva.....	7
5.4.2	Bilanzpassiva	9
5.5	Anlagen	11
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	12

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
HK	Herstellungskosten
IKS	Internes Kontrollsystem
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Vj.	Vorjahr

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Ahlsdorf führt seit 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Das Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und die Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) waren für die Haushaltsführung im Berichtsjahr bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und die Folgejahre beschränkt. Dieser umfasst im Einzelnen:

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz 2017 wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise („H“) sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschloss am 20.02.2017 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017.

Der Ergebnisplan für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.454.300 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.738.600 EUR.

B₁ Entgegen der Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan ein Fehlbedarf i. H. v. 284.300 EUR ausgewiesen.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 2.600.000,00 EUR wurde trotz deutlicher Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze genehmigt. Gegenüber dem gewährten Liquiditätskreditrahmen des Vorjahres bedeutet dies eine Erhöhung um 210.000 EUR.

Die Genehmigung wurde unter den Auflagen erteilt, eine monatliche Liquiditätsplanung vorzunehmen und mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogrammes eine Planung zu erstellen, die eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätsvolumens ab dem Haushaltsjahr 2018 erkennen lässt. Eine monatliche Liquiditätsplanung wurde erstellt. Eine Haushaltssperre hat der Bürgermeister am 24.04.2017 verfügt. Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogrammes erfüllt die beauftragten Anforderungen nicht.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. AHL/BV/022/2021 vom 15.03.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 08.06.2021 (Druckdatum) aufgestellt und durch den Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2017 unterzeichnet.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Der Antrag auf Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erging mit der Erklärung zu dessen Vollständigkeit am 01.07.2021.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2017	Bilanz zum 31.12.2017.		Ergebnisrechnung 2017
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 130.958,82 €	<u>Anlagevermögen</u> 4.950.211,40 €	<u>Eigenkapital</u> -60.936,62 € -> dav. <u>Jahresergebnis</u> -60.936,62 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.712.758,09 €
<u>Einzahlungen</u> 2.076.768,02 €	<u>Umlaufvermögen</u> 979.358,95 € -> davon <u>liquide Mittel</u> 67.147,10 €	<u>Sonderposten</u> 2.882.593,76 €	Außerordentliche Erträge ./. 0,00
<u>Auszahlungen</u> 2.140.579,74 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 19.109,37 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.773.694,69 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 67.147,10 €	nicht durch <u>Eigenkapital</u> <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 6.303.163,82 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 9.362.241,40 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,02 €
	<u>Bilanzsumme</u> 12.232.734,17 €	<u>RAP</u> 29.726,26 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -60.936,62 €
		<u>Bilanzsumme</u> 12.232.734,17 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./. 60.936,62 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen. Somit reichten die ordentlichen Erträge im Jahr 2017 nicht aus, um die entstandenen ordentlichen Aufwendungen zu decken.

5.2 Finanzrechnung

Gemäß § 44 GemHVO Doppik beinhaltet die Finanzrechnung alle im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen. Sie bildet die tatsächlichen Zahlungsströme ab und zeigt als Liquiditätsberechnung die vorhandenen Finanzmittel auf. Die Salden der Ein- und Auszahlungen stellen sich wie folgt dar:

- Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./. 269.649,33 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Somit standen auch keine Mittel für die Tilgung von Krediten zur Verfügung.
- Saldo aus Investitionstätigkeit 17.970,10 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./. 221.229,90 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist.
- Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 409.097,41 EUR

Aus den Salden errechnet sich zum 31.12.2017 ein Finanzmittelbestand in Höhe von 67.147,10 EUR, welcher der Bilanzposition „Liquide Mittel“ zufließt. Es gilt zu berücksichtigen, dass sich der positive Bestand unter Berücksichtigung eines bestehenden Kassenfestbetragskredites (rd. 2 Mio. EUR) sowie gewährter Liquiditätshilfen vom Land (rd. 5 Mio. EUR) ergibt.

5.3 Haushaltsausgleich und Rücklage

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit einem Fehlbetrag von 60.936,62 EUR ab. Über Rücklagen, die gem. § 23 KomHVO zur Deckung hätten eingesetzt werden können, verfügt die Gemeinde nicht.

B₃ Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Ahlsdorf nicht möglich.

Um den Jahresfehlbetrages 2017 wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ erhöhen (§ 24 Abs. 2 KomHVO).

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen im nachfolgenden Haushaltsjahr 2018.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12.2017 einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2017		
<u>Aktiva</u>	31.12.2017	Veränderung zum Vj.
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	503.438,15 EUR	503.438,15 EUR
Sachanlagevermögen	4.402.039,49 EUR	-1.230.918,63 EUR
Finanzanlagevermögen	44.733,76 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	372.446,50 EUR	348.384,42 EUR
privatrechtliche Forderungen	539.765,35 EUR	523.863,22 EUR
liquide Mittel	67.147,10 EUR	-63.811,72 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	6.303.163,82 EUR	311.842,38 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>12.232.734,17 EUR</u>	<u>392.797,82 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, die Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Das **Anlagevermögen** umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Es stellt einen Anteil von ca. 40 % an der Bilanzsumme dar.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung. Sie orientierte sich an den für die Erstbewertung aufgestellten Regelungen.

H₁ Auf die Notwendigkeit einer internen Bewertungs-/Aktivierungsrichtlinie wird verwiesen.

Das Anlagevermögen hat sich im Haushaltsjahr 2017 um 727.480,48 EUR reduziert. Die bedeutendsten Veränderungen werden nachfolgend erläutert.

- Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Regenwasserkanäle)

Mit Vertrag vom 19.09.2017 hat die Gemeinde Ahlsdorf das Anlagevermögen für die Niederschlagswasserbeseitigung in den AZV „Eisleben - Süßer See“ eingebracht. Die Anlagenübertragung wurde am 01.10.2017 wirksam. In Folge dessen reduzierte sich das Anlagevermögen im Konto 042200 – Regenwasserkanal um 1.157.052,54 EUR.

Dem gegenüber steht der vereinbarte Kaufpreis von 543.398,77 EUR, welcher sich aufgrund baulicher Mängel im Wert von 28.922,68 EUR auf 514.473,09 EUR reduziert hat.

Als Straßenbaulastträger obliegt der Gemeinde die Aufgabenzuständigkeit für die Straßenentwässerung. Die dauerhafte Nutzungsberechtigung war als immaterielles Vermögen zu bilanzieren. Der ermittelte und entsprechend umgebuchte Anteil hatte einen Wert von 507.309,37 EUR.

In diesem Zusammenhang sind bestehende Sonderposten aus Zuwendungen für Regenwasserkanäle anteilig (106.347,40 EUR) in der Bilanz der Gemeinde verblieben.

Neben der vertraglichen Vereinbarung vom 19.09.2017 wurden dem RPA Übersichten zur Verkaufspreisermittlung einschließlich der zu berücksichtigenden Sonderposten, über die Schäden sowie zu den gebildeten immateriellen Vermögen zur Verfügung gestellt.

Die buchhalterische Nachweisführung zu den gemäß der Vertragsgestaltung durch den AZV einbehaltenen und teilweise nicht zur Auszahlung gebrachten Kaufpreisanteilen aus der Übernahme des Regenwassernetzes entspricht nicht den haushalts- bzw. kassenrechtlichen Bestimmungen. Sie ist jedoch von Seiten der Rechnungsprüfung anhand der vorgelegten Dokumentation nachvollziehbar. Auswirkungen auf die Bilanz, die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung ergeben sich in der Gesamtsumme daraus nicht.

- Aktivierung der Baumaßnahme Brücke Grundberg über den Vietzbach

Im Berichtsjahr erfolgte die Aktivierung des Neubaus der *Brücke Grundberg über den Vietzbach* zum 01.03.2017 mit Herstellungskosten (HK) von insgesamt 303.392,76 EUR. Die Vollständigkeit der HK zur Maßnahme wird mit einer Rechnungsübersicht, Kopien der Schlussrechnungen, Anlagenkarten, dem Verwendungsnachweis einschließlich Prüfbericht des RPA vom 17.01.2019 nachgewiesen.

Das Bauvorhaben wurde im Rahmen des KomStrBauInvFinG LSA¹ auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und der Gemeinde vom 07.12.2015 realisiert. Das RPA hat die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel in Höhe des bilanzierten Anlagegutes bestätigt. Die Bewertung und Bilanzierung der Brücke erfolgten ordnungsgemäß.

Forderungen sind in Geld bewertete Ansprüche der Kommune, die sich nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis differenzieren. Die Bilanzposition hatte zum Stichtag 31.12.2017 einen Bestand i. H. v. 912.211,85 EUR. Dieser hat sich gegenüber dem Vorjahr um 872.247,64 EUR erhöht. Dazu die nachfolgenden Erläuterungen:

Die öffentlichen-rechtliche Forderungen beinhalten hauptsächlich die noch ausstehende Zahlung der mit Bescheid vom 04.09.2017 gewährten Zuwendungen i. H. v. 350.000,00 EUR für die Baumaßnahme „Grundstraße“, die sachgerecht als Anzahlungen auf Sonderposten gebucht wurden.

In den privatrechtlichen Forderungen wird der Verkaufserlös für die Veräußerung der Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde i. H. v. 514.473,09 EUR ausgewiesen. Nach den vereinbarten Zahlungsmodalitäten war im HHJ 2017 die erste Rate des Kaufpreises i. H. v. 434.719,01 EUR fällig. Diese wurde am 19.10.2017 kassenwirksam. Auf Grund einer fehlenden Anordnung erfolgte die Verbuchung als ungeklärter Zahlungseingang (Konto 379900 – Andere sonstige Verbindlichkeiten).

B₄ Gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO LSA sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die rechtliche Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Zum 31.12.2017 werden liquide Mittel i. H. v. 67.147,10 EUR bilanziert. Diese haben sich im Vorjahresvergleich um 63.811,72 EUR vermindert. Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2017 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge, dem Tagesabschluss und dem kassenmäßigen Abschluss belegt.

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2016 i. H. v. 311.842,38 EUR erhöhte sich der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2017 auf insgesamt 6.303.163,82 EUR.

B₅ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Ahlsdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

¹ Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus

Die einzelnen Bilanzergebnisse per 31.12.2017 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	Bilanz 2017	
	31.12.2017	Veränderung zum Vj.
Eigenkapital	-60.936,62 EUR	250.905,76 EUR
Sonderposten	2.882.593,76 EUR	-3.470,69 EUR
Rückstellungen	19.109,37 EUR	-6.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	9.362.241,40 EUR	146.533,69 EUR
PRAP	29.726,26 EUR	4.829,06 EUR
Bilanzsumme	12.232.734,17 EUR	392.797,82 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Der Ansatz von **Sonderposten** in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen).

Im Jahresabschluss 2017 werden Sonderposten in Höhe von 2.882.593,76 EUR ausgewiesen. Diese umfassen

- Sonderposten aus Zuwendungen (1.926.537,59 EUR)
- Sonderposten aus Beiträgen (404.089,85 EUR)
- Sonderposten aus Anzahlungen (533.595,82 EUR)
- Sonstige Sonderposten (18.370,50 EUR).

Die im Berichtsjahr ausgewiesenen Zugänge bei den Sonderposten aus Zuwendungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- der Investitionspauschale (§16 FAG LSA) 48.000,75 EUR
- Fördermitteln für die Maßnahme „Ausbau Grundstraße“ 350.000,00 EUR.

Die Zuwendungen für die Maßnahme „Ausbau Grundstraße“ wurden auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 04.09.2017 ordnungsgemäß als Anzahlungen auf Sonderposten gebucht.

Bei den Abgängen i. H. v. insgesamt 434.102,00 EUR handelt es sich ausschließlich um Buchungen der Sonderposten aus Zuwendungen sowie aus Beiträgen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Regenwasseranlagen erforderlich waren. Im Übrigen ergaben sich Veränderungen der Bilanzwerte der Sonderposten auf Grund der regulären ertragswirksamen Auflösung von insgesamt 131.093,43 EUR.

Die Aktivierung der *Brücke Grundberg über den Vietzbach* zum 01.03.2017 bewirkte die Umbuchung der Sonderposten aus Anzahlungen in die Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 235.751,00 EUR (siehe Ausführungen zur Aktivierung der Brücke).

Zum 31.12.2017 wurden ausschließlich sonstige **Rückstellungen** bilanziert. Unter den sonstigen Rückstellungen ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend, die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) zu bilanzieren.

Zum Stichtag 31.12.2017 hatte die Bilanzposition einen Wert von 19.109,37 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 6.000,00 EUR verringert. Die Bestandsminderung erklärt sich wie folgt:

+ Zuführungen	3.000,00 EUR	für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
./ Inanspruchnahmen	8.800,00 EUR	für die Prüfung der Eröffnungsbilanz
./ ertragswirksame Auflösung	200,00 EUR.	

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 beträgt der Bilanzwert der **Verbindlichkeiten** insgesamt 9.362.241,40 EUR.

Deren Veränderungen zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus	Stand per 31.12.2016	Stand per 31.12.2017
Kreditaufnahmen für Investitionen	2.095.062,42 EUR	1.850.832,52 EUR
Liquiditätskrediten	6.967.750,00 EUR	6.990.750,00 EUR
Lieferungen und Leistungen	30.455,48 EUR	27.910,30 EUR
Transferleistungen	69.868,00 EUR	1.061,00 EUR
Sonstigen Verbindlichkeiten	52.571,81 EUR	491.687,58 EUR

Die *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* beinhalten die Liquiditätshilfe vom Land i. H. v. 4.947.750,00 EUR sowie einen Kassenkredit i. H. v. 2.043.000,00 EUR, der im laufenden Haushaltsjahr um 23.000,00 EUR erhöht wurde.

In seiner Verfügung zur Haushaltssatzung hat die Kommunalaufsichtsbehörde darauf verwiesen, dass § 110 Abs. 2 KVG LSA der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig ist, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Für das geprüfte Haushaltsjahr wäre das ein Betrag von 265.540,00 EUR gewesen. Damit ist die Genehmigungsfreigrenze mit der Inanspruchnahme deutlich überschritten.

Der Anstieg der *sonstigen Verbindlichkeiten* resultiert im Wesentlichen aus dem Bestand bei den ungeklärten Zahlungseingängen. Dieser erhöhte sich um 435.288,84 EUR und beinhaltet im Wesentlichen die vereinbarte Rate aus dem Verkauf des Anlagevermögens zur Niederschlagswasserbeseitigung i. H. v. 434.719,01 EUR für die keine Zahlungsanordnung vorlag (siehe Ausführungen zu den Forderungen).

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderten Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über die zu übertragenden Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 1 KomHVO waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Im investiven Bereich sind Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 597.891,80 EUR für die Tiefbaumaßnahme Grundstraße vorgesehen. Die Übertragung der noch offenen Auszahlungspositionen im Finanzhaushalt ist in gleicher Höhe vorgesehen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Ahlsdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die einen Einfluss auf das Prüfungsurteil haben bzw. aus dem sich Korrekturbedarf für den ersten vollständigen Jahresabschluss ableiten lässt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2017 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Karbe
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin